

Anlage 8: Regelungen für Hengstvorauswahlen und Körperveranstaltungen der Pony, Kleinpferde und Sonstigen Rassen

(1) Die nachfolgenden Regelungen und Verhaltensweisen sind Bestandteil der Zuchtverbandsordnung (ZVO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN). Darüber hinaus gelten die Bestimmungen von Satzung und Zuchtprogramm des jeweiligen Zuchtverbandes.

(2) Die Teilnehmer an Hengstvorauswahlen und Körungen (Hengsteigentümer, Betreiber der Vorbereitungsställe und deren Mitarbeiter, Mitarbeiter bei Körperveranstaltungen) verpflichten sich während der Vorbereitung von Hengsten auf Hengstvorauswahlen und Körperveranstaltungen zur Einhaltung der ethischen Grundsätze der FN.

(3) Die Ausrüstung und das Bewegen der Hengste sowie die Ausrüstung der Vorführer haben sich an den Richtlinien für Reiten und Fahren, den Grundsätzen der Unfallverhütung und den Vorgaben der BMEL-Leitlinie „Tierschutz im Pferdesport“ zu orientieren. Für die Einhaltung sind die Teilnehmer an Hengstvorauswahlen und Körungen (Hengsteigentümer, Betreiber/Inhaber der Vorbereitungsställe, deren Mitarbeiter sowie die Mithelfer bei Körperveranstaltungen) verantwortlich.

(4) Gemäß Satzung B.15.5 Medikationskontrollen sind zur Körung/Vorauswahl Hengste nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR).

(5) Bei Hengstvorauswahlen und Körungen haben die Vorbereitung und das Bewegen der Hengste auf den dafür vorgegebenen Plätzen bzw. Hallen während der dafür vorgesehenen Zeiten und unter Aufsicht eines Verantwortlichen des Veranstalters zu erfolgen. Vorgegebene Ruhezeiten sind einzuhalten.

(6) Bei Körungen gilt während der Veranstaltungen die Kopfnummernpflicht für Hengste.

(7) Die Nutzung von Gamaschen und/oder Glocken ist nur an den Vorderbeinen beim Freispringen und Freilaufen sowie beim Longieren zulässig. In der Vorbereitung und in den einzelnen Beurteilungsteilen (Aufgaben) gelten bei Hengstvorauswahlen und Körungen die Regelungen der ZVO.

In Anlehnung an LPO § 70 der Leistungsprüfungsordnung der FN dürfen Gamaschen und Glocken nur geeignet sein, das Pferdebein und die Fessel zu schützen. Sie sind so anzulegen, dass sie den Bewegungsablauf des Hengstes nicht beeinflussen.

Bandagen sind, in Abhängigkeit von den besonderen Bestimmungen des Zuchtverbandes, nur während der Ehrung zulässig.

Zur Anwendung zugelassen sind nur solche Bandagen oder Gamaschen, die nicht geeignet sind, den natürlichen Bewegungsablauf des Hengstes zu beeinflussen, d.h. keine Stretch-Bandagen und keine technischen Gamaschen.

Bei einer möglichen Nutzung von Sprungglocken sind ausschließlich Gummi- oder Kunststoffglocken ohne Fellschutz erlaubt.

Bandagen, Gamaschen und/oder Glocken dürfen nicht im Stall angelegt sein, allenfalls während des Fertigmachens des Hengstes in der Box oder auf der Stallgasse.

Die Hengste sind mit den angelegten Bandagen, Gamaschen und Glocken jederzeit auf Nachfrage des zuständigen Verantwortlichen des Veranstalters zur Überprüfung vorzustellen.

(8) Eine Gerte und/oder Peitsche ist als Hilfsmittel erlaubt. Die Nutzung von Gerten und/oder Peitschen ist auf ein Minimum zu begrenzen. Das Mitführen von Rascheldosen oder der Gebrauch von Rascheltüten ist nicht gestattet.

Nicht erlaubt ist das Arbeiten oder Trainieren der Hengste mit Hilfe von Handarbeit nach den Richtlinien für Reiten und Fahren mittels Touchieren der Hinter- und/oder Vorderbeine oder durch Auflegen der Gerte und/oder Peitsche auf der Kruppe der Hengste.

Das Arbeiten der Hengste über Cavalettis und/oder über Stangen ist während der Hengstvorauswahlen und Körungen untersagt, es sei denn auf Weisung der Körkommission.

(9) Rassespezifische Ausrüstungen werden in den Ausschreibungen zu den Hengstvorauswahlen und Körungen geregelt.

Empfehlung: Während der Hengstvorauswahlen und der Körungen sind als Zäumung die für Jungpferdeprüfungen in LPO § 70.B aufgeführten Reithalter gemäß Abbildungen 18 - 21 sowie die Gebisse gemäß Abbildungen 1 - 6 zulässig (s. Anlage). Gebiss-Scheiben und Fliegenmützen sind unzulässig.

(10) Das Scheren, Kürzen bzw. Entfernen der Tasthaare an Nüstern, Augen und Ohren ist bei den Hengsten ebenso verboten wie alle Formen des Rasierens sowie Manipulationen an Haut-, Fell-, Langhaar- und Hufarbe. Hengste, bei denen derartige Eingriffe vorgenommen wurden, sind zu den Hengstvorauswahlen und Körungen nicht zugelassen.

Vor Hengstvorauswahlen bzw. Körungen dürfen die Hengste letztmalig unter Wahrung der Bestimmungen der Anti-Doping- und Medikations-Regeln gemäß Satzung B.15.5 Medikationskontrollen geschoren werden.

Bei Hengstvorauswahlen und Körungen von Junghengsten sind wenn dann nur Hengste mit glattem Beschlag an den Vorderbeinen zugelassen. Hufeisen aus Alu oder mit Stollenlöchern, Stegen, Stiften etc. sind nicht zugelassen.

(11) Beim Longieren ist neben der erlaubten Zäumung, der Beinschutz an den Vorderbeinen, ein Longiergurt (Leder, Neopren oder Leinen) mit geeigneter Unterlage sowie das Ausbinden mittels Ausbinder (Ausbindezügel ohne Gummiring) erlaubt.

(12) Während der Hengstvorauswahl bzw. der Körveranstaltung dürfen eingestellte Hengste nur für eine kurze Eingewöhnungsphase und während der direkten Vorbereitung in der Box angebunden sein.

(13) Der veranstaltende Zuchtverband setzt, den örtlichen Anforderungen entsprechend, eine angemessene Anzahl vom Zuchtverband berufenen, qualifizierten Verantwortlichen ein. Die eingesetzten Personen wurden während der Hengstvorauswahl bzw. der Körveranstaltung bekannt gegeben.

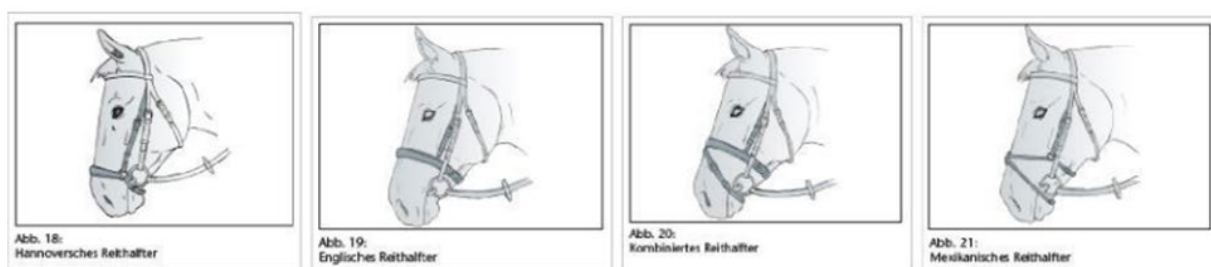
(14) Es empfiehlt sich, dass während der Stallruhezeiten ein Wachdienst die Stallbereiche kontrolliert.

(15) Vor Junghengstkörungen findet ein Informationsgespräch mit allen Teilnehmern (Hengsteigentümern und Vorführern) zusammen mit Vertretern der Körkommission und ggf. weiteren Zuchtverbandsvertretern statt, um sich zur Verpflichtung der Einhaltung aller Verhaltensregeln während der Körveranstaltung abzustimmen.

(16) Im Falle von auftretendem Blut im Maulbereich, an Körper oder Gliedmaßen haben der Verantwortliche des Veranstalters gemeinschaftlich mit dem Verbandstierarzt und der Körkommission/weiteren Verbandsvertretern über die weitere Teilnahme des Hengstes an der Hengstvorauswahl bzw. Körung zu entscheiden. Dies gilt sowohl während der Vorbereitung der Hengste als auch während der einzelnen Beurteilungen der Hengstvorauswahl und Körung. Entscheidend für die weitere Teilnahme ist dabei, dass die auftretende Blutung als nicht tierschutzrelevant erscheint.

(17) Bei Verstößen gegen diese Regelungen wird während der laufenden Hengstvorauswahl bzw. Körveranstaltung über abgestufte Möglichkeiten der Reglementierung (Verwarnung, Gelbe Karte, Ausschluss von der Veranstaltung) entschieden. Die Entscheidung über eine Verwarnung oder Gelbe Karte wird von dem zuständigen Verantwortlichen getroffen. Über diese Entscheidung wird/werden die Körkommission/ die benannten Verbandsvertreter unterrichtet. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Veranstaltung wird von der/den Körkommission/benannten Verbandsvertretern in Abstimmung mit dem Verantwortlichen getroffen.

Erlaubte Reithalter (Abbildungsbeispiele zu LPO § 70.B)



Erlaubte Gebisse (Abbildungsbeispiele zu LPO § 70.B)

